

Satzung über verkaufsoffene Sonntage

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl.S.55) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S.135), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) am 17.09.2007 zuletzt geändert am 15.12.2014 folgende Neufassung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage beschlossen:

§ 1

Aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung wird jährlich im Frühjahr der Sonntag, der auf den vorletzten Samstag des Monats April folgt, bzw. in den Jahren 2015 der erste Sonntag im Mai und 2019 der zweite Sonntag im April sowie im Herbst der letzte Sonntag im September als verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen in Rastatt freigegeben. Das örtliche Fest, der Markt, die Messe oder die ähnliche Veranstaltung, aus deren Anlass die in Satz 1 genannten verkaufsoffenen Sonntage jeweils stattfinden, sind zuvor von der Stadt Rastatt ortsüblich bekannt zu geben.

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Während der nach § 1 zugelassenen Verkaufszeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 08.05.1995 (GBl. S. 450) zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, welche mit einer Geldbuße bis zu 15 000 EUR geahndet werden können.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, 17. April 2015

Der Oberbürgermeister:

Hans Jürgen Pütsch